

Sichere Lösung für E-Voting ?

Eine mögliche **professionelle E-Voting Lösungskonzeption**, die einen Anspruch auf die geforderte Cybersicherheit anmelden könnte, wäre, wenn folgende Eckwerte gelten würden:

Systemarchitektur	Dediziertes Gerät für E-Voting, das keine anderen Funktionalitäten zulässt: Applikation ist vorinstalliert, keine Zugänge für sachfremde Datenablage.
	Eingefrorenes Betriebssystem ohne Kommunikations-Verbindungen ausserhalb des E-Voting Bereiches (Zentrale/ Kanton). Firewall gegen unerwünschte Verbindungen. Kryptologisch geschützte Kommunikation.
	Unterbindung aller Änderungsmöglichkeiten durch den Benutzer durch Abspeckung des Betriebssystems und der Hardware-Zugänge. Kein Administrator Zugang vom Benutzer.
Betriebsüberwachung	Periodische Überwachung der Sicherheitsparameter aller E-Voting Geräte durch die Zentrale (Datenschutz jetzt kein Problem mehr, da keine persönlichen Daten ausser Abstimmungseingaben und diese sind gegen Einsichtnahmen von Dritten geschützt)
	Ausserbetriebsetzung des E-Voting Gerätes bei Feststellung einer (systemtechnischen) Manipulation. Gebühren für die Wiederinstandsetzung.
Betriebliche Konzepte	Sicherheits-Koordination der technischen Belange unter den Kantonen.
	Prüfung des detaillierten Sicherheits-Konzeptes, der Betriebsabläufe und der Kryptologie durch eine geeignete, verantwortliche Stelle im Bund.
	Einheitlichkeit der Sicherheitsstandards für Benutzergeräte und Betreiberanlagen, bei Personalauswahl und Definition benötigter Zuständigkeiten und Kompetenzen, bei Prüfverfahren für Instandsetzung und Verkauf, Zutritt, Betrieb und Überwachung in allen Kantonen.
	Offenlegungspflichten der Hersteller und Anbieter sind durchgesetzt.
	Einrichtung eines Help Desk und Regelung von Abläufen der Problembearbeitungen bis und mit Kommunikation mit der Öffentlichkeit.
	Regelung für Umsetzung von Weiterentwicklungsansprüchen.
Ressourcen	Ressourcenansprüche für alle die konzeptionell vorgesehenen Aktivitäten werden bei den Kantonen und im Bund realistisch konzipiert und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.
	Die Finanzierung und die Beteiligung der Endbenutzer werden durch Bund und Kantone gemeinsam geregelt.
Einführung	Die Einführung erfolgt erst nach der Genehmigung der betrieblichen Konzepte und der Genehmigung des Finanzierungskonzeptes durch das Parlament und allenfalls das Volk.